

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

12. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 19. März 1959

Nummer 28

Inhalt

(Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht.)

A. Landesregierung.

Bek. 2. 3. 1959, Landtagswahlen; hier: Ernennung des Landeswahleiters und seines Stellvertreters. S. 549/50.

B. Ministerpräsident — Staatskanzlei —.

C. Innenminister.

II. Personalangelegenheiten:

RdErl. 25. 2. 1959, Ausführung des § 35 Abs. 1 des Schwerbeschädigungsgesetzes. S. 551.

III. Kommunalaufsicht:

RdErl. 7. 3. 1959, Auslegung des Landespersonalvertretungsgesetzes; hier: Reisekostenvergütung für die Mitglieder der Wahlvorstände. S. 551.

D. Finanzminister.

E. Minister für Wirtschaft und Verkehr.
RdErl. 22. 1. 1959, Betriebsleiter. S. 551.

F. Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

G. Arbeits- und Sozialminister.
RdErl. 4. 3. 1959, Durchführung des Kriegsgefangenenentschädigungsgesetzes (KgfEG). S. 554.

H. Kultusminister.

J. Minister für Wiederaufbau.

K. Justizminister.

A. Landesregierung

Landtagswahlen;

hier: Ernennung des Landeswahleiters und seines Stellvertreters

Bek. d. Landesregierung v. 2. 3. 1959

Die Landesregierung hat auf Grund des § 9 Abs. 1 des Landeswahlgesetzes vom 26. März 1954 (GS. NW. S. 29) in ihren Ämtern bestätigt:

1. als Landeswahleiter für Landtagswahlen den Ministerialdirigenten im Innenministerium Dr. Fritz Riedorf in Düsseldorf, Elisabethstraße 5;
2. als Stellvertreter des Landeswahleiters für Landtagswahlen den Oberregierungsrat im Innenministerium Dr. Walter Gensior in Düsseldorf, Elisabethstraße 5.

— MBl. NW. 1959 S. 549/50.

C. Innenminister

II. Personalangelegenheiten

Ausführung des § 35 Abs. 1 des Schwerbeschädigungsgesetzes

RdErl. d. Innenministers v. 25. 2. 1959 —
II A 2 — 25.36 — 187/59

Mein RdErl. v. 14. 10. 1958 (MBI. NW. S. 2363) wird dahin geändert, daß in der Überschrift zu dem letzten Absatz unter Nr. 2b an die Stelle des Wortes „Kriegsblinde“ das Wort „Blinde“ tritt.

An alle Landesbehörden, Gemeinden, Gemeindeverbände und sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts.

— MBI. NW. 1959 S. 551.

III. Kommunalaufsicht

Auslegung des Landespersonalvertretungsgesetzes; hier: Reisekostenvergütung für die Mitglieder der Wahlvorstände

RdErl. d. Innenministers v. 7. 3. 1959 —
II A 2 — 28.72 — 67/59

In der Vergangenheit sind verschiedentlich Zweifel darüber aufgetreten, in welcher Höhe den Mitgliedern der Wahlvorstände für die Wahl der Personalvertretungen Reisekostenvergütung zu gewähren ist. Hierzu ist folgendes zu bemerken:

Bei der Abfassung des § 42 Abs. 2 Satz 1 LPVG hat sich der Landesgesetzgeber davon leiten lassen, daß die Mitglieder der Personalvertretungen in dieser Eigenschaft eine gleichartige Tätigkeit ausüben. Aus diesem Grunde ist vorgesehen worden, daß den Personalratsmitgliedern für Dienstreisen in Durchführung von Aufgaben des Personalrats Reisekostenvergütung mindestens nach der Reisekostenstufe II zu zahlen ist. Ich habe keine Bedenken, daß von diesem Grundsatz auch bei der Gewährung von Reisekostenvergütung an die Mitglieder der Wahlvorstände ausgegangen wird, da auch diese Bediensteten in ihrer Eigenschaft als Wahlvorstandsmitglieder eine gleichartige Tätigkeit ausüben.

— MBI. NW. 1959 S. 551.

E. Minister für Wirtschaft und Verkehr

Betriebsleiter

RdErl. d. Ministers für Wirtschaft und Verkehr
v. 22. 1. 1959 — IV/E 3 43—01 — 8/59

Gemäß § 19 des Landeseisenbahngesetzes v. 5. Februar 1957 (GV. NW. S. 11) sind bei jeder Eisenbahn des öffentlichen Verkehrs ein Betriebsleiter sowie mindestens ein, erforderlichenfalls jedoch weitere Stellvertreter zu bestellen.

Die nach dem Gesetz erforderliche Bestätigung für den Betriebsleiter und seine Stellvertreter werde ich nur erteilen, wenn gewährleistet ist, daß der Betriebsleiter zuverlässig und geeignet ist, die ihm kraft Gesetzes zustehenden Aufgaben zu erfüllen. Die persönliche Eignung für diese Aufgaben werde ich in der Regel als erbracht ansehen, wenn der zur Bestätigung Vorgeschlagene

1. mindestens 30 Jahre alt ist,
2. die Prüfung als Diplom- oder Fachschul-Ingenieur nach einem abgeschlossenen Studium des Bauingenieurwesens, des Maschinenbaufaches oder der Elektrotechnik an einer deutschen oder an einer als gleichwertig anerkannten ausländischen Lehranstalt bestanden hat,
3. mindestens drei Jahre in Eisenbahnunternehmen als Ingenieur tätig war und ausreichende praktische Kenntnisse im Eisenbahnbetriebsdienst besitzt.

Ich behalte mir vor, mir im Einzelfall in einer zusätzlichen Prüfung die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten nachweisen zu lassen. Beim Vorliegen einfacher Verhältnisse werde ich, soweit die Betriebssicherheit

dies gestattet, im Einzelfall Abweichungen von den Voraussetzungen zu 1. bis 3. zulassen.

Soweit Betriebsleiter und ihre Stellvertreter von der Aufsichtsbehörde bereits bestätigt sind, verbleibt es — vorbehaltlich der Widerrufsmöglichkeit nach § 19 Abs. 2 Satz 3 Landeseisenbahngesetz — bei diesen Bestätigungen auch dann, wenn nicht alle obengenannten Voraussetzungen erfüllt sind. Ich bitte, mir bis zum 1. April 1959 Abschriften von denjenigen Bestätigungen vorzulegen, die nicht vom Minister für Wirtschaft und Verkehr ausgesprochen worden sind. Ist eine Bestätigung bisher überhaupt nicht erteilt, so ist sie ebenfalls bis zum 1. April 1959 bei mir über den LfB zu beantragen. **T.**

Dem Antrage sind beizufügen:

1. polizeiliches Führungszeugnis,
2. Lebenslauf,
3. beglaubigte Zeugnisabschriften.

Die gleichen Unterlagen sind auch Anträgen auf Bestätigung neuer Bestellungen von Betriebsleitern beizufügen.

Dem Betriebsleiter bzw. jedem Stellvertreter ist eine von dem LfB genehmigte Geschäftsanweisung auszuhändigen, die unter Beachtung der anliegenden Richtlinien durch den Bahnunternehmer erstellt worden ist.

Soweit bestehende Geschäftsanweisungen den neuen Richtlinien nicht entsprechen, sind sie bis zum 1. April 1959 neu aufzustellen und dem zuständigen LfB zur Genehmigung vorzulegen. Wenn und soweit Aufgaben des Betriebsleiters auf örtliche Betriebsleiter übertragen werden, sind Art und Umfang der übertragenen Aufgaben in den Geschäftsanweisungen näher zu bezeichnen. **T.**

Die Einhaltung der Geschäftsanweisungen ist ebenso wie die Einhaltung der übrigen Betriebsvorschriften vom LfB zu überwachen. Insbesondere ist darauf zu achten, daß der Betriebsleiter in der Erfüllung seiner gesetzlichen Aufgaben nicht durch Wahrnehmung anderer Aufgaben behindert wird (vgl. Buchst. B letzter Absatz der beil. Richtlinien). **Anl.**

Nach Abs. B. a) 11. der Richtlinien hat der Betriebsleiter bzw. sein Stellvertreter die Bahnpolizei zu beaufsichtigen. Das setzt voraus, daß er selbst als Angehöriger der Bahnpolizei vereidigt ist. Soweit dies noch nicht geschehen ist, bitte ich dafür zu sorgen, daß dies bis 1. April 1959 erfolgt. **T.**

Die Erlasse des Reichs- und Preußischen Verkehrsministers

E 14.142 353 v. 25. 10. 1935,
27 a Apb 62 v. 12. 2. 1938 und
27 Ak 644 v. 14. 4. 1938

werden für das Land Nordrhein-Westfalen aufgehoben.

An alle nichtbundeseigenen Eisenbahnen
des öffentlichen Verkehrs
in Nordrhein-Westfalen,

die Landesbevollmächtigten für
Bahnaufsicht bei der Bundesbahndirektion
Essen, Hannover, Köln, Münster, Wuppertal;

nachrichtlich:

an die Verkehrsminister (Senatoren) der Länder und
den Verband Deutscher Nichtbundeseigener
Eisenbahnen e.V.,
Köln.

Anlage

zum RdErl. v. 22. 1. 1959 — IV/E 3—43—01

Richtlinien

für die Aufstellung einer Geschäftsanweisung
für die Betriebsleiter der nichtbundeseigenen
Eisenbahnen des öffentlichen Verkehrs

A. Stellung des Betriebsleiters

Der Betriebsleiter ist — unbeschadet der eigenen Verantwortlichkeit des Bahnunternehmers — für die ordnungsmäßige und sichere Durchführung des Betriebes sowohl dem Bahnunternehmer als auch der Aufsichtsbehörde gegenüber verantwortlich. Bei der Erledigung

seiner Aufgaben hat er die Weisungen des Bahnunternehmers zu befolgen, es sei denn, diese gefährdeten die Betriebssicherheit. Bei Meinungsverschiedenheiten darüber, ob Maßnahmen in dem Interesse der Betriebssicherheit erforderlich oder zu unterlassen sind, ist vorbehaltlich einer anderen Entscheidung der Aufsichtsbehörde zunächst der Auffassung der Vorzug zu geben, die den Bedürfnissen der Betriebssicherheit am weitesten Rechnung trägt.

Der Betriebsleiter ist dienstlicher Vorgesetzter aller Betriebsbediensteten im Sinne des § 45 der BO (vBO, BOS, vBOS).

Der Wohnsitz des Betriebsleiters wird vom Bahnunternehmer im Einvernehmen mit der Aufsichtsbehörde bestimmt.

B. Aufgaben des Betriebsleiters

Die Aufgaben des Betriebsleiters sind:

- a) den gesamten Betriebsdienst unter Beachtung der einschlägigen Vorschriften zu leiten und zu beaufsichtigen.
- Er hat insbesondere
 1. für die Zusammenarbeit aller am Betrieb beteiligten Stellen zu sorgen,
 2. die mit der Durchführung des Betriebsdienstes betrauten nachgeordneten Stellen zu überwachen,
 3. das erforderliche Betriebspersonal zu bemessen,
 4. für die fachliche Aus- und Fortbildung des Betriebspersonals zu sorgen,
 5. über die Verwendung der Betriebsbediensteten unter Berücksichtigung ihrer Fähigkeiten zu entscheiden,
 6. die Diensteinteilungen des Betriebspersonals vom Standpunkt der Betriebssicherheit aus zu beurteilen,
 7. die Einhaltung der Betriebsvorschriften zu überwachen,
 8. zu den Betriebsvorschriften die erforderlichen Ausführungsbestimmungen anzugeben (z.B. in der Sammlung betrieblicher Vorschriften [SbV], den Bahnhofsbüchern oder sonstigen zusätzlichen Dienstanweisungen für die Sicherheit des Zug- und Rangierdienstes),
 9. den Rettungsdienst zu regeln,
 10. Betriebsunregelmäßigkeiten und Betriebsunfälle, soweit dies nicht den nachgeordneten Stellen obliegt, zu untersuchen,
 11. die Bahnpolizei zu beaufsichtigen,
 12. bei der Aufstellung und der Fortbildung der Fahrpläne mitzuwirken.
- b) zu überwachen, daß die Bahnanlagen und Fahrzeuge betriebssicher unterhalten und regelmäßig untersucht werden.

Er hat dabei

1. darauf hinzuwirken, daß die Bahnanlagen und Fahrzeuge im Rahmen der wirtschaftlichen Möglichkeiten des Unternehmens entsprechend einer fortschrittlichen Betriebsführung weiter entwickelt werden,
2. bei der Gestaltung von Bauvorhaben Dritter, welche die Betriebssicherheit berühren können, mitzuwirken.
- c) bei Pflichtwidrigkeiten der Betriebsbediensteten und sonstigen Vorkommnissen, die die Betriebssicherheit gefährden können, dem Bahnunternehmer geeignete Maßnahmen vorzuschlagen.

Die unter a)—c) aufgeführten Aufgaben des Betriebsleiters werden vom Bahnunternehmer unter Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse des Unternehmens in einer Geschäftsanweisung für den Betriebsleiter zusammengefaßt, die vom Bahnunternehmer der Aufsichtsbehörde zur Genehmigung vorzulegen ist. In dieser Geschäftsanweisung ist auch zu bestimmen, unter welchen

Voraussetzungen der oder die Stellvertreter die Rechte und Pflichten des Betriebsleiters wahrzunehmen haben.

Dem Betriebsleiter können auch andere als die unter a)—c) und in der Geschäftsanweisung enthaltenen Aufgaben übertragen werden. Die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben des Betriebsleiters darf hierdurch jedoch nicht gefährdet werden.

C. Die Erledigung von Aufgaben durch örtliche Betriebsleiter

Der Betriebsleiter kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben örtlicher Betriebsleiter (öBL) bedienen, wenn und soweit die Geschäftsanweisung dies vorsieht. Die örtlichen Betriebsleiter sind vom Bahnunternehmer zu bestellen. Sie haben die Weisungen des Betriebsleiters zu befolgen.

— MBl. NW. 1959 S. 551.

G. Arbeits- und Sozialminister

Durchführung des Kriegsgefangenen-entschädigungsgesetzes (KgfEG)

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 4. 3. 1959 — IV A 1 — 5620

Der Bezugserlaß bedurfte unter Nr. 3 Buchst. b) ee) der Ergänzung. Er wird nunmehr in der ergänzten Fassung veröffentlicht. Dieser Runderlaß tritt damit an die Stelle des Bezugserlasses.

Bei der Anwendung des KgfEG sind verschiedene Zweifelsfragen aufgetreten, zu denen ich wie folgt Stellung nehme:

1. Zu § 1 Abs. 2

- a) Ehemalige Kriegsgefangene, die nach dem 31. 12. 1946 aus dem ausländischen Gewahrsam (§ 2) entlassen worden sind und vor dem Inkrafttreten des Gesetzes (3. 2. 1954) ihren Wohnsitz oder Aufenthalt aus dem Geltungsbereich des Gesetzes in das Ausland verlegt haben, haben nur dann Anspruch auf Leistungen nach dem KgfEG, wenn sie sich nach ihrer Entlassung aus der Kriegsgefangenschaft im Bundesgebiet oder in Berlin (West) **aufgehalten** haben.

Daß dies der Wille des Gesetzgebers ist, ergibt sich aus den Beratungen des Deutschen Bundestages zur Zweiten Novelle zum KgfEG. Hierbei wurde wiederholt betont, daß eine Entschädigung nur ehemalige Kriegsgefangene erhalten sollen, die nach ihrer Entlassung aus fremdem Gewahrsam durch ihren Aufenthalt im Geltungsbereich des Gesetzes zu erkennen gegeben haben, daß sie dort ständigen Aufenthalt nehmen wollen. Ehemalige Kriegsgefangene, die nach ihrer Entlassung aus der Kriegsgefangenschaft im Ausland verblieben sind und am 3. 2. 1954 im Geltungsbereich des Gesetzes weder ihren Wohnsitz noch ständigen Aufenthalt hatten, sind, sofern die Voraussetzungen des § 1 Abs. 1 nicht erfüllt sind, nicht anspruchsberechtigt.

- b) Die Verlegung des Wohnsitzes oder Aufenthaltes in das Ausland ist **vorübergehend**, wenn bei der Aufenthaltnahme im Ausland und in der Folgezeit die Absicht bestanden hat, so bald wie möglich in den Geltungsbereich des Gesetzes zurückzukehren.

Die Absicht, in den Geltungsbereich des Gesetzes zurückzukehren, ist ohne weiteres zu unterstellen, wenn der Aufenthalt im Ausland nur von kurzer Dauer (etwa bis zu einem halben Jahr) gewesen ist oder von vornherein für eine bestimmte oder bestimmbare Zeit vorgesehen war (z. B. bei Studienaufenthalt oder befristetem Arbeitsvertrag). Bei längerem, zeitlich nicht fest begrenztem Aufenthalt im Ausland muß der Wille, in den Geltungsbereich des Gesetzes zurückzukehren, objektiv erkennbar sein (z. B. entsprechender Schriftwechsel mit Angehörigen oder Behörden). § 1 Abs. 2 ist bei Dienstleistung in der Fremdenlegion anzuwenden, wenn feststellbar ist, daß von vorn-

herein nur ein vorübergehender Aufenthalt im Ausland beabsichtigt war.

Der Aufenthalt im Ausland ist nicht vorübergehend, wenn Merkmale der Auswanderung (z. B. bei Einschaltung von Auswanderungsbehörden) offensichtlich sind oder die Aufenthaltnahme im Ausland in der Absicht geschah, sich den Strafverfolgungsbehörden im Bundesgebiet zu entziehen.

2. Zu § 2 Abs. 1

- a) Durch das Kriegsgefangenenentschädigungsgesetz sollen Kriegsgefangene **wegen** ihrer Kriegsgefangenschaft entschädigt werden. Kriegsgefangene i. S. des § 2 Abs. 1 sind Angehörige der deutschen Wehrmacht oder der ehemaligen militärischen Verbände, die **wegen** ihres militärischen oder militärischen Dienstes gefangengenommen und festgehalten wurden. Durch ihre Ausschaltung sollte das deutsche Kriegspotential, d. h. die Kraft zur Fortsetzung oder Wiederaufnahme von Kriegshandlungen, geschwächt werden. Die Gefangenahme und Festhaltung muß also aus militärischen Sicherheitsgründen geschehen sein, wenn der Tatbestand des § 2 Abs. 1 erfüllt sein soll.

Ob ein Ursachenzusammenhang zwischen der Gefangenahme und Festhaltung einerseits und dem militärischen oder militärischen Dienst andererseits besteht, ist nach den Grundsätzen der adäquaten Kausalität zu bestimmen. Erfolgte die Festhaltung wegen des Vorwurfs einer strafbaren Handlung, die in keinem notwendigen Zusammenhang mit den dienstlichen Obliegenheiten in der Wehrmacht oder in militärischen Verbänden stand, sind die Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 nicht erfüllt. Die Festhaltung erfolgte dann nicht aus Sicherheitsgründen, sondern zu dem Zwecke, einen wirklichen oder vermeintlichen Kriegsverbrecher zu bestrafen. Diese Zielsetzung hatten insbesondere die Maßnahmen der Besatzungsmächte auf Grund der Weisung in Art. 11 der Erklärung der Alliierten v. 5. 6. 1945 und in Abschn. II A Ziff. 5 der Potsdamer Erklärung v. 2. 8. 1945 (Amtsblatt des Kontrollrats in Deutschland, Ergänzungsblatt Nr. 1 S. 15), „Kriegsverbrecher und Nazi-führer“ wegen Verdachts eines Kriegs- oder ähnlichen Verbrechens unter automatische Verhaftung und Internierung zu stellen. Unerheblich ist, ob der Festgehaltene wirklich Unrechtshandlungen begangen hat oder das Opfer einer Verwechslung geworden ist.

Die Kriegsgefangenen wurden von den Gewahrsämmächten in der Regel in Kriegsgefangenenlagern auf engbegrenztem Raum unter dauernder Bewachung festgehalten. Doch kommt es auf die Art der Gefangenhaltung nicht an; entscheidend für die Anerkennung der Kriegsgefangenschaft ist, daß der Betroffene Kriegsgefangener im völkerrechtlichen Sinne war.

- b) Die Kriegsgefangenschaft endet durch eine Entlassung und Heimschaffung oder durch eine gelungene Flucht. Die Kriegsgefangenschaft endet bereits mit der Entlassung, wenn der Kriegsgefangene freiwillig im Gewahrsamsland verbleiben will oder wenn das Gewahrsamsland seine Heimat ist (vgl. hierzu RdErl. v. 18. 4. 1958 — IV A 1 — 5620 — n. v. — u. v. 19. 8. 1958 — IV A 1 — 5630/5631 — n. v. —).

Eine Flucht beendet die Gefangenschaft in der Regel mit dem Tage, an dem der Kriegsgefangene den Geltungsbereich des KgfEG oder das Gebiet eines Staates erreicht, der den Geflohenen nicht an den Gewahrsamsstaat ausliefert. Die Kriegsgefangenschaft kann jedoch auch vor diesem Zeitpunkt beendet worden sein, z. B. wenn der Geflohene zwar im Einflußbereich des Gewahrsamslandes verblieb, aber die Gewißheit hatte, endgültig in Sicherheit zu sein und es ihm gelang, dort unerkannt zu leben (vgl. RdErl. v. 10. 4. 1958 — IV A 1 — 5631 — n. v. —).

c) Durch den Beitritt zu einer Dienstgruppe oder zum Minenräumdienst bei den Besatzungsmächten wurde die Kriegsgefangenschaft für die Mindestdauer der Arbeitsverpflichtung nicht beendet; das gleiche gilt für die sogen. „Freiarbeitsverhältnisse“ auf Grund der Richtlinien der französischen Regierung v. 8. 4. 1947 und auf Grund der vergleichbaren Regelungen in Jugoslawien (vgl. RdErl. v. 30. 6. 1958 — IV A 1 — 5620 — n. v. —). Durch die Arbeitsaufnahme in der Dienstgruppe oder beim Minenräumdienst wurde das bestehende Gewaltverhältnis i. S. des Artikels 4 der Haager Landkriegsordnung bzw. des Artikels 2 der Genfer Konvention v. 27. 7. 1929 für die Dauer der Mindestverpflichtung nicht beendet. Bei der Begründung dieser Dienstverpflichtungen hatten die Kriegsgefangenen nicht die Möglichkeit, sich für eine Entlassung und Heimschaffung zu entscheiden. Sie hatten nur die Wahl zwischen weiterer Kriegsgefangenschaft oder der Arbeitsaufnahme in einer Dienstgruppe bzw. im Minenräumdienst.

Die Dienstgruppen in der britischen Besatzungszone Deutschlands wurden am 15. 8. 1947 aufgelöst, in Italien bestanden sie bis etwa Ende September, in Österreich und Ägypten bis Ende 1948.

Am 31. Dezember 1948 endete in der Regel auch die Kriegsgefangenschaft der in England formell in den Zivilstand versetzten ehemaligen Kriegsgefangenen. Die nach dem 1. 1. 1949 in England oder bei der britischen Besatzungsmacht in Österreich und in Deutschland (GCLO) eingegangenen Arbeitsverhältnisse bestanden auf freiwilliger Grundlage und begründen daher keinen Anspruch auf Kriegsgefangenenentschädigung.

- d) In einigen Fällen wurden Kriegsgefangene, die sich in französischen Gefangenengelagern in **Deutschland** befanden, von der Gewahrsamsmacht zur Dienstleistung im Lager („travailleur auxiliaire“) durch Arbeitsvertrag verpflichtet. Diese Arbeitsverträge wurden je nach der Entlassungskategorie für 6, 9 oder 12 Monate abgeschlossen. Obwohl im Vertragsvordruck die vorzeitige Entlassung aus der Kriegsgefangenschaft mit dem Tage des Vertragsabschlusses vorgesehen war, dürfte eine echte Freilassung regelmäßig nicht vorliegen. Auch diese Gefangenen hatten bei Abschluß des Arbeitsvertrages nicht die Wahl zwischen Heimschaffung und Dienstleistung.
- e) Die ehemaligen Kriegsgefangenen, die ab 1947 in Luxemburg arbeitsverpflichtet waren, haben dagegen für die Zeit der Arbeitsverpflichtung keinen Anspruch auf Entschädigung. Dies ergibt sich aus folgendem Bericht des „Gouvernement-Ministère de l'agriculture“ in Luxemburg v. 3. 2. 1958:

„Anfang 1947 war von höchster Stelle entschieden worden, daß alle Kriegsgefangenen bis zum 1. Juli 1947 zu entlassen seien. Ab 15. 3. 1947 erfolgten diese Entlassungen programmgemäß an Hand verschiedener Sammeltransporte. Vorher waren bereits einige kleinere Krankentransporte abgefertigt worden.

Vor der Entlassung war den einzelnen Kriegsgefangenen zur Kenntnis gebracht worden, daß sie als Zivilarbeiter weiterhin im Großherzogtum Luxemburg arbeiten könnten.

Die Kriegsgefangenen waren damit vor die Wahl gestellt, entweder mittels eines Heimtransports in ein Entlassungslager nach Deutschland befördert zu werden oder als regelrechte freie Arbeiter weiterhin in der luxemburgischen Landwirtschaft arbeiten zu dürfen. Mit Ausnahme von einigen Spezialarbeitern war nur der Einsatz in der Landwirtschaft zugelassen.

Die Entlassungstransporte nach der Bundesrepublik Deutschland erfolgten per Eisenbahn unter Bewachung durch das Militär.

Zirka 700 Kriegsgefangene und zwar zu 80% solche, die in der Ostzone beheimatet sind,

meldeten sich für die zivile Arbeit und es wurden diesen Arbeitern sofort innerhalb Monatsfrist provisorische Entlassungsscheine zugestellt.

Für den endgültigen alliierten Entlassungsschein auf dem vorgeschriebenen Formblatt hatten sich die so provisorisch entlassenen Arbeiter nur beim Kriegsgefangendienst vorzustellen, wo denselben alsdann ohne weiteres der endgültige alliierte Entlassungsschein übergeben wurde. Viele provisorisch entlassene Kriegsgefangene holten, trotz schriftlicher Aufforderung, den endgültigen Entlassungsschein nicht ab.

Der provisorisch entlassene Kriegsgefangene war keinerlei persönlichen Einschränkungen mehr unterworfen und wurde als regelrechter normaler Zivilarbeiter betrachtet, der gegen Bezahlung arbeitete und nur mehr, wie alle Ausländer, den allgemeinen fremdenpolizeilichen Bestimmungen unterlag.

Nach dem 1. 7. 1947 waren nur mehr solche Kriegsgefangene für einige Tage in Luxemburg interniert, die auf ihrer Flucht aus einem der alliierten Nachbarländer auf dem Gebiet des Großherzogtums Luxemburg von den Sicherheitsorganen aufgegriffen worden waren. Während drei Monaten wurden diese so aufgegriffenen Kriegsgefangenenflüchtlinge zur Verfügung desjenigen Landes gehalten, aus dem die Flucht erfolgte. Während dieser dreimonatigen Bereitschaft wurden diese aufgegriffenen Kriegsgefangenen der Landwirtschaft, ohne besondere Bewachung, zugeteilt. Erfolgte keine Rückforderung von Seiten des Landes, aus dem die Flucht seinen Ursprung nahm, was m. W. nie eintrat, so wurden diese Kriegsgefangenen, je nach Wunsch, entweder ebenfalls nach der Bundesrepublik Deutschland entlassen oder in ein ziviles Arbeitsverhältnis aufgenommen. Oft stellten sich diese Flüchtlinge arbeitsuchend bei den Landwirten vor.

Anfang des Jahres 1949 stellte der Kriegsgefangendienst seine Tätigkeit ein, was ebenfalls die endgültige Auflösung des letzten Kriegsgefangenenlagers zur Folge hatte, so daß nach Ende Januar 1949 auch die durchziehenden flüchtigen Kriegsgefangenen aus den Nachbarländern nicht mehr als Kriegsgefangene aufgegriffen wurden. Etwaige durchziehende Kriegsgefangene verstießen von da ab gegen die ordentlichen Bestimmungen, betreffend Landstreichelei.“

- f) In Belgien sind die wegen militärischen oder militärähnlichen Dienstes festgehaltenen Kriegsgefangenen nach einer Mitteilung des ehemaligen Sekretärs der YMCA in Belgien im Laufe des Jahres 1947 aus der Gefangenschaft entlassen worden. Ehemalige Kriegsgefangene, die nach dem 31. 12. 1947 in Belgien verblieben sind, hatten auf die Heimschaffung nach Deutschland verzichtet und in der Regel als freie Zivilarbeiter einen zweijährigen Arbeitsvertrag abgeschlossen. Verträge dieser Art konnten seit April 1947 insbesondere mit belgischen Bergwerksunternehmen eingegangen werden. Sie bedeuteten im Gegensatz zu den „Freiarbeitsverhältnissen“ in Frankreich keine Verpflichtung gegenüber der Gewahrsamsmacht.

3. Zu § 2 Abs. 2

Den Kriegsgefangenen i. S. des § 2 Abs. 1 hat der Gesetzgeber mehrere Personengruppen gleichgestellt, die praktisch wie Kriegsgefangene behandelt wurden.

- a) Nach § 2 Abs. 2 Ziff. 1 gelten als Kriegsgefangene Deutsche, die in ursächlichem Zusammenhang mit Ereignissen, die unmittelbar mit der Kriegsführung im technischen Sinne (also bis zur Kapitulation der deutschen Wehrmacht) geschehen sind, gefangengenommen und „auf engbegrenztem Raum unter dauernder Bewachung festgehalten oder in

ein ausländisches Staatsgebiet verschleppt wurden“.

Auch für ihre Gefangenschaft müssen militärische Sicherheitsgründe maßgebend gewesen sein.

Unter „Ereignis“ ist nur ein bestimmtes Einzelgeschehnis, das unmittelbar mit der Kriegsführung im Zusammenhang stand, zu verstehen, nicht etwa die allgemeine militärische oder politische Lage. So ist der durch die Besetzung Deutschlands herbeigeführte Zustand kein Ereignis in diesem Sinne, sondern eine Kriegsfolge.

- aa) Wer im Inland aus politischen Gründen (z. B. im Rahmen des sogen. automatischen Arrestes) interniert wurde, sei es wegen des Verdachts der Teilnahme an verwerflichen politischen Maßnahmen der nationalsozialistischen Machthaber (z. B. Verfolgungen aus rassistischen oder politischen Gründen) oder einer Straftat, oder weil er nach Auffassung der Alliierten den Aufbau einer demokratischen Neuordnung gefährdete, hat keinen Anspruch auf Kriegsgefangenenentschädigung.

Aber auch den Personen, die zum Zwecke des Wiederaufbaues der Wirtschaft oder der technischen Entwicklung festgehalten oder verschleppt wurden, kann eine Entschädigung nicht gewährt werden. Denn für ihre Festhaltung war nicht die Kriegsführung, sondern der durch den Krieg geschaffene Zustand (Zerstörung und Stillstand des öffentlichen Lebens), d. h. eine Kriegsfolge, ursächlich. Das betrifft insbesondere die Zivilpersonen in den deutschen Ostgebieten, die nach Abschluß der Kriegshandlungen zu Arbeitsleistungen verpflichtet wurden, auch wenn dies mit erheblichen Freiheitsbeschränkungen verbunden war.

Für die Entscheidung, ob ein Gewahrsam oder eine Verschleppung die Voraussetzungen des § 2 Abs. 2 Ziff. 1 erfüllt, ist also der Grund der Festhaltung (militärische Sicherheit der Alliierten) ausschlaggebend.

- bb) § 2 Abs. 2 verlangt ein Festhalten „auf engbegrenztem Raum unter dauernder Bewachung“, während § 2 Abs. 1 KgfEG nur von „festhalten“ spricht. Die Tatsache, daß der Gesetzgeber sich in § 2 Abs. 2 für die Zivilgefangenen nicht mit dem Begriff „festhalten“ begnügte, weist darauf hin, daß es sich hier um eine qualifizierte Gefangenschaft (Internierung) handelt. Eine Entschädigung kann daher nur für den Zeitraum gewährt werden, in dem ein qualifizierter Gewahrsam im Sinne des § 2 Abs. 2 vorgelegen hat.

Wenn als Grund für die Gefangenschaft (Internierung) die Verhinderung der Fortsetzung oder Wiederaufnahme von Kriegshandlungen durch die Besatzungsmächte festgestellt werden kann, wird der Anspruch auf Entschädigung nicht dadurch ausgeschlossen, daß der Antragsteller während seiner Festhaltung zu Arbeitsleistungen (Zwangarbeit) herangezogen wurde.

- cc) § 2 Abs. 3 Satz 2 KgfEG ist kein besonderer Ausschließungstatbestand, sondern eine Ergänzungsvorschrift, die nochmals ausdrücklich feststellt, was sich schon aus § 2 Abs. 2 Ziff. 1 KgfEG ergibt: Verpflichtungen von freien Zivilpersonen zur Arbeit durch obrigkeitliche Anordnungen sind auch bei gewissen Freiheitsbeschränkungen (z. B. lagermäßiger Aufenthalt, Beschränkung der Entlohnung) Kriegsfolgemaßnahmen, die nicht entschädigt werden. Die Vorschrift bezieht sich auf einen Personenkreis, bei dem der Zweck der Freiheitsbeschränkung darauf gerichtet war, ihn — wenn auch gegen seinen Willen — zur Arbeit zu verpflichten.

- dd) Allein aus den Umständen, unter denen eine Person gelebt hat, kann die Entscheidung darüber, ob eine Zwangarbeit im Rahmen eines

Gewahrsams im Sinne des § 2 Abs. 2 Ziff. 1 oder eine Arbeitsverpflichtung als Kriegsfolgemaßnahme vorgelegen hat, nicht hergeleitet werden. Auf einer Kolchose können z. B. zur Zwangsarbeit herangezogene Internierte, aber auch Arbeitsverpflichtete und freie landwirtschaftliche Arbeiter beschäftigt worden sein. Die Unterbringung kann für alle Beschäftigten in gleicher Weise erfolgt sein. Ausschlaggebend für die Ansprüche nach dem KgfEG ist der für den Arbeitseinsatz maßgebliche Grund.

In Ostpreußen waren Internierungslager im Sinne des § 2 Abs. 2 im allgemeinen in ehemaligen Kasernen, z. B. in Pr. Eylau, Königsberg, Rothenstein, Insterburg, Gumbinnen, Bartenstein, Georgienburg eingerichtet, die eine hermetische Abschließung gegen die übrige Bevölkerung und auch gegen die Besatzungstruppen ermöglichen.

- ee) Wurde jemand zunächst im Sinne des § 2 Abs. 2 Ziff. 1 festgehalten, später aber arbeitsverpflichtet i. S. des § 2 Abs. 3 Ziff. 2, weil nunmehr arbeitspolitische Maßnahmen im Vordergrund standen, fehlt von diesem Zeitpunkt ab die Voraussetzung für die Gleichstellung dieser Personen mit den Kriegsgefangenen. Dies ergibt sich aus § 2 Abs. 3 Satz 2.
- b) Während Ziff. 1 des § 2 Abs. 2 nur die voraussehbaren Folgen eines bestimmten Kriegsereignisses (also eines militärischen Einzelgeschehens) betrifft, so daß die Folgeerscheinungen der **nach** Abschluß der Kriegshandlungen beginnenden Besatzungsherrschaft unberücksichtigt bleiben müssen, bezieht sich Ziff. 2 auf alle Maßnahmen, die im ursächlichen Zusammenhang mit dem zweiten Weltkrieg gegen die inmitten eines fremden Volkstums lebenden Deutschen **wegen** ihrer Zugehörigkeit zur deutschen Minderheit getroffen wurden. Unter „Ausland“ sind diejenigen Gebiete zu verstehen, die außerhalb der Grenzen des Deutschen Reiches vom 31. 12. 1937 liegen.
 - aa) Da die Gewaltakte gegen die deutschen Minderheiten im Ausland weitgehend mit der deutschen Kriegs- und Besetzungs politik motiviert worden sind, können nicht nur die anlässlich von Ereignissen i. S. der Ziff. 1, sondern auch Internierungen und Verschleppungen **nach** Beendigung der Kampfhandlungen „in ursächlichem Zusammenhang mit dem zweiten Weltkrieg“ stehen. Insbesondere die Internierungen von Volksdeutschen in Polen, in der Tschechoslowakei und in den Balkanstaaten, aber auch in den übrigen ehemals von deutschen Truppen besetzten Ländern bald nach dem Rückzug der deutschen Truppen, erfolgten wegen der deutschen Volkszugehörigkeit oder Staatsangehörigkeit und stehen in ursächlichem Zusammenhang mit dem zweiten Weltkrieg.
 - Voraussetzung für eine Entschädigung ist jedoch, daß die Internierung auf engbegrenztem Raum unter dauernder Bewachung erfolgte. Der Anspruch auf Entschädigung wird wie im Falle des § 2 Abs. 2 Ziff. 1 nicht dadurch ausgeschlossen, daß der Festgehaltene zu Arbeitsleistungen herangezogen wurde.
 - bb) Eine Internierung wegen der deutschen Volks- oder Staatsangehörigkeit ist nicht anzunehmen, wenn sie aus politischen Gründen, die in der Person des Festgehaltenen lagen, vorgenommen wurde.
 - cc) Eine mit Freiheitsbeschränkung verbundene Arbeitsverpflichtung unter Bedingungen, die mit den Bedingungen für die einheimische Bevölkerung vergleichbar waren, begründet selbst dann keinen Anspruch auf Kriegsgefangenenentschädigung, wenn der Betroffene lagermäßig untergebracht war und wenn die Verpflichtung zu Arbeitsleistungen gegen seinen Willen erfolgte. Es handelt sich hierbei

um Maßnahmen der Arbeitslenkung, wie sie in allen totalitären Staaten vorkommen und auch während des Krieges in Deutschland üblich waren. Entschädigt werden sollen aber nur die Freiheitsbeschränkungen (auf engbegrenztem Raum unter dauernder Bewachung), die wegen der deutschen Volkszugehörigkeit oder Staatsangehörigkeit geschehen sind.

- dd) Ob die Internierungen von Deutschen in der ersten Nachkriegszeit unter den in § 2 Abs. 2 Ziff. 2 genannten Voraussetzungen während der nach § 3 rechtserheblichen Zeit ab 1. 1. 1947 fortbestanden haben, kann nur im Einzelfall entschieden werden. Häufig schloß sich an die Internierung wegen der deutschen Volkszugehörigkeit oder Staatsangehörigkeit eine Arbeitsverpflichtung i. S. des § 2 Abs. 3 Satz 2 an, die an die Stelle des Gewaltverhältnisses trat. Insoweit besteht kein Entschädigungsanspruch (vgl. Ziff. 3a).
- ee) Stets ist zu prüfen, ob § 2 Abs. 3 Satz 1 vorliegt. Hiernach besteht kein Entschädigungsanspruch für Deutsche, die vor dem anrückenden Feind evakuiert wurden oder vor dem anrückenden Feind geflohen sind oder vertrieben wurden **und** in Lagern zum Zwecke ihres Abtransports untergebracht waren.

Für die Beurteilung, ob eine nicht entzündungsfähige Vertreibungsmaßnahme vorliegt, weise ich auf folgendes hin:

- A) Die Anordnung zur Vertreibung der Deutschen aus Polen erging insbesondere durch das Dekret v. 13. 9. 1946 (Deutsche Nationalität-Dekret). Dieses Dekret, das bis Ende 1950 in Kraft war, bildete die Grundlage für die systematische Vertreibung der Deutschen aus Polen. Die Ausweisungen der Deutschen aus ihren Wohnungen und ihre Isolierung in Lagern, die z. T. mit Verpflichtungen zu schwerster Arbeit verbunden waren, waren in der Regel vorbereitende Maßnahmen für die Vertreibung (Aussiedlung).

Die Aussiedlertransporte wurden vornehmlich in den Lagern Potulice und Sikawa zusammengestellt (vgl. Dokumentation der Vertreibung der Deutschen aus Ost-Mittel europa, Bd. I/1 S. 129 E).

Im Gegensatz zu den Festhaltungen auf Grund des Dekrets v. 13. 9. 1946 standen bei dem sogen. Lubliner Dekret v. 31. 8. 1944, dem dazu ergangenen Abänderungsdekret v. 11. 12. 1946 und bei dem Dekret v. 28. 6. 1946 (Nationalitäten-Verleugnungsdekret) nicht die Vertreibung im Vordergrund, sondern andere Vergeltungs- und Strafmaßnahmen gegen einzelne deutsche Volkszugehörige. Ursache für diese Gewaltakte konnten schon die Zugehörigkeit zu den volksdeutschen Organisationen oder die Tätigkeit in der deutschen Verwaltung während der Besetzung Polens durch die deutsche Wehrmacht sein.

Soweit daher nicht nachgewiesene Verbrechen oder die besondere politische Stellung des Betroffenen für den Gewahrsam ursächlich waren, erfüllen die Freiheitsbeschränkungen auf Grund der vorbezeichneten Dekrete, die durch Gerichte (Sondergerichte und Bezirksgerichte) verhängt wurden, den Tatbestand des § 2 Abs. 2 Ziff. 2 KgfEG.

- B) In der Tschechoslowakei zielten fast alle Gewaltakte, die nach Kriegsende gegen Deutsche einsetzten, auf die Vertreibung. Als staatlich organisierte Maßnahme gegen die deutsche Bevölkerung setzte sie bereits im Januar 1946 ein. Im ganzen Land wurden Sammellager für die zur Vertreibung bestimmten Deutschen eingerichtet — ins-

gesamt mehr als 100 Lager — (vgl. Bd. IV 1 S. 117 a.a.O.), in denen die Aussiedler oft monatelang verbleiben mußten. Der letzte Aussiedlertransport erfolgte am 28. 4. 1951.

In den folgenden Jahren wurde nur einer beschränkten Zahl von Deutschen die Ausreise aus der Tschechoslowakei gestattet. Es waren fast ausschließlich Personen, die eine langjährige Haft, zu der sie auf Grund des Retributionsdekrets v. 19. 6. 1945 verurteilt worden waren, verbüßt hatten (vgl. Bd. IV/1 S. 127 a.a.O.). Wer auf Grund dieses Gesetzes (Bd. IV/1 S. 211 a.a.O.) in Haft war, gilt nach § 2 Abs. 2 Ziff. 2 KgfEG als Kriegsgefangener; es sei denn, die Festhaltung erfolgte wegen nachgewiesener Verbrechen oder aus Gründen der besonderen politischen Stellung des Festgehaltenen.

C) Auch in Ungarn wurden die zur Aussiedlung bestimmten Personen in vielen Fällen in Lagern zusammengezogen. Eine Systematik in der Durchführung der Vertreibung der Deutschen läßt sich jedoch nicht nachweisen (vgl. Bd. II S. 65 E a.a.O.).

4. Zu § 5

- a) Sind mehrere Erben anspruchsberechtigt, wurde aber der Antrag nur von einem Erben gestellt, bestehen keine Bedenken, diesen Antrag auch als für die Miterben gestellt anzusehen, falls es glaubhaft ist, daß der Antragsteller namens der Miterben handelt. Zum Nachweis des Erbrechts ist die Vorlage des Erbscheines erforderlich.
Auch Nacherben können Berechtigte sein, wenn sie zu dem Personenkreis des § 5 gehören.
- b) Wenn mehrere nach § 5 anspruchsberechtigte Erben verschiedene Wohnsitze oder Aufenthaltsorte haben, ist für die Bearbeitung ihrer Anträge die Behörde zuständig, in deren Bereich der anspruchsberechtigte Ehegatte des verstorbenen Kriegsgefangenen seinen Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt hat. Sofern der Ehegatte auf Grund einer Verfügung von Todes wegen nicht zu den anspruchsberechtigten Erben gehört, ist der Antrag von derjenigen Behörde zu bearbeiten, bei der erstmals der auf § 5 gestützte Antrag gestellt worden ist.
- c) Für die Höhe der den anspruchsberechtigten Erben zu zahlenden Entschädigung ist die Feststellung des Zeitpunktes, in dem der ehemalige Kriegsgefangene in der Gefangenschaft gestorben ist, von Bedeutung. Der Zeitpunkt des Todes ist darüber hinaus ganz allgemein von Bedeutung für die Entscheidung der Frage, ob die Voraussetzung des § 5 Abs. 2 oder Abs. 3 vorliegt.

§ 5 Abs. 2 findet Anwendung, wenn der in ausländischem Gewahrsam befindliche Kriegsgefangene oder der nach § 1 Abs. 1 oder 2 berechtigte ehemalige Kriegsgefangene **nach** dem 3. 2. 1954 gestorben ist.

§ 5 Abs. 3 findet Anwendung, wenn der Kriegsgefangene vor dem 3. 2. 1954 in ausländischem Gewahrsam oder der ehemalige Kriegsgefangene **vor** dem 3. 2. 1954 im Geltungsbereich des Gesetzes gestorben ist.

Da der Anspruch der Erben nach § 5 Abs. 2 und Abs. 3 nicht voraussetzt, daß der Kriegsgefangene zur Zeit des Erbfalles seinen Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt in der Bundesrepublik oder im Lande Berlin hatte (z. B. wenn er im Gewahrsamsland verstorben ist), habe ich keine Bedenken, § 5 Abs. 2 bzw. Abs. 3 auch dann anzuwenden, wenn der Kriegsgefangene nach Beendigung seiner Gefangenschaft nicht in den Geltungsbereich des Gesetzes zurückgekehrt ist, aber für den Fall, daß er im Zeitpunkt des Erbfalles ständigen Aufenthalt in der Bundesrepublik oder im Lande Ber-

lin genommen hätte, als Heimkehrer nach § 1 HKG anerkannt worden wäre.

- d) Grundsätzlich ist für die Feststellung des Zeitpunktes des Todes die Eintragung im Sterbebuch maßgebend (§ 60 des Personenstandsgesetzes). Falls der ehemalige Kriegsgefangene für tot erklärt worden ist, begründet die Todeserklärung die Vermutung, daß der Verschollene zu dem im Gerichtsbeschuß festgestellten Zeitpunkt gestorben ist. Dies gilt auch dann, wenn vor der Todeserklärung ein anderer Zeitpunkt im Sterbebuch eingetragen worden ist (§ 9 des Verschollenheitsgesetzes in der Fassung v. 5. Januar 1951 — BGBl. I S. 63 —). Das gleiche gilt, wenn die Todeszeit außerhalb der Todeserklärung nach § 39 ff. des Verschollenheitsgesetzes gerichtlich festgestellt worden ist (§ 44 des Verschollenheitsgesetzes).

Die Beschlüsse sowjetzonaler Gerichte und Behörden auf Grund des Verschollenheitsgesetzes sind den Entscheidungen der Gerichte im Geltungsbereich des KgfEG gleichzuachten, falls die Entscheidung eines Gerichtes innerhalb des Geltungsbereiches des KgfEG nicht vorgelegt werden kann. Die Sondervorschrift des Art. 4 § 3 des Gesetzes zur Änderung von Vorschriften des Verschollenheitsgesetzes v. 15. Januar 1951 (BGBl. I S. 59) ist bei der Durchführung des KgfEG nicht anzuwenden. Es ist jedoch in jedem Falle zu prüfen, ob sich der Verschollene tatsächlich in Kriegsgefangenschaft befunden hat.

- e) Kehrt der Kriegsgefangene, dessen Tod im Sterbebuch eingetragen oder gemäß §§ 9, 44 des Verschollenheitsgesetzes festgestellt worden ist, zurück, so ist damit die Vermutung und Beweiskraft der genannten Urkunden widerlegt. Ist eine Kriegsgefangenenentschädigung an die Erben bereits ausgezahlt worden, so gilt folgendes:

aa) Ist die Entschädigung auf Grund des § 5 Abs. 3 an die Erben unabhängig von einem Anpruch des ehemaligen Kriegsgefangenen selbst ausgezahlt worden, weil angenommen wurde, daß der ehemalige Kriegsgefangene vor dem 3. Februar 1954 gestorben sei, so ist hierdurch der Anspruch des Kriegsgefangenen nach §§ 1, 3 nicht erfüllt worden. In diesem Fall kann der Bescheid auf Zuerkennung von Leistungen an die „Scheinerben“ wegen Fehlens der gesetzlichen Voraussetzungen widerrufen werden, sofern nicht besondere Gesichtspunkte der Billigkeit einen derartigen Widerruf im Einzelfall ausschließen. Der Empfänger der Leistungen ist nach allgemeinen Grundsätzen des Verwaltungsrechts zur Erstattung des auf Grund des widerrufenen Bescheides Erlangten verpflichtet. Der Erstattungsanspruch ist öffentlich-rechtlicher Natur und kann im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden. Gläubiger des Erstattungsanspruchs ist der Bund, weil die Entschädigung aus Bundesmitteln geleistet worden ist.

Der Anspruch des Kriegsgefangenen selbst hängt von der Rückzahlung des den „Scheinerben“ Geleisteten nicht ab.

- bb) Ist die Entschädigung auf Grund des § 5 Abs. 2 an die Erben als **Rechtsnachfolger** des ehemaligen Kriegsgefangenen ausgezahlt worden, so ist diese Leistung dem ehemaligen Kriegsgefangenen gegenüber wirksam, wenn sie auf Grund des Erbscheins oder auf Grund des Gerichtsbeschlusses, in dem die Todeszeit festgestellt worden ist, erfolgt ist (§§ 2367, 2370 Abs. 1 BGB). Der ehemalige Kriegsgefangene ist auf seine Rechte nach § 2031 BGB zu verweisen.

- f) Sind mehrere anspruchsberechtigte Erben vorhanden, so ist der Entschädigungsbetrag den einzelnen Erben nach Maßgabe ihres Erbschaftsanteils auszuzahlen.

Wird der Berechtigte von mehreren Erben beerbt und liegen nur bei einem Teil von ihnen die Vor-

aussetzungen des § 5 vor, ist auf die Erben, die die Voraussetzungen erfüllen, der ihre Erbanteile übersteigende Entschädigungsbetrag im Verhältnis ihres Erbanteils zu verteilen.

Beispiel:

Erben sind kraft Verfügung von Todes wegen die Ehefrau zu $\frac{1}{2}$, der Sohn zu $\frac{1}{4}$, und die zwei Geschwister des Erblassers zu je $\frac{1}{8}$. In bezug auf den Entschädigungsanspruch in Höhe von z. B. 1200,— DM sind nur die Ehefrau und der Sohn Erben. Entsprechend ihren Erbanteilen entfällt auf die Ehefrau 600,— DM und auf den Sohn 300,— DM. Da die Erbanteile die Entschädigung nur in Höhe von 900,— DM ($\frac{3}{4}$) erfassen, ist auch der übersteigende Betrag von 300,— DM, und zwar im Verhältnis $\frac{1}{2}$ zu $\frac{1}{4}$, auf die Ehefrau und den Sohn zu verteilen. Die Mutter erhält also insgesamt 800,— DM, der Sohn 400,— DM.

- g) Zweifelhaft ist, ob die Entschädigung den im Geltungsbereich des KgfEG wohnenden Erben in voller Höhe auszuzahlen ist, wenn sich außerhalb des Geltungsbereiches des Gesetzes Erben befinden, die, wenn sie unter den Voraussetzungen des § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 KgfEG in den Geltungsbereich des Gesetzes verziehen, ebenfalls anspruchsberechtigt sein werden.

Im Gesetz ist ein Zeitpunkt, bis zu dem die Erben ihren ständigen Aufenthalt im Geltungsbereich des Gesetzes genommen haben müssen, um anspruchsberechtigt zu sein, nicht festgesetzt. Sind mehrere Erben vorhanden, so kann daher mit Rücksicht auf die mögliche Anspruchsberechtigung der nicht im Geltungsbereich des Gesetzes wohnenden Miterben ein zeitlich unbegrenzter und unerwünschter Schwebezustand entstehen. Um die Rechte der im Geltungsbereich des KgfEG wohnenden Erben nicht über Gebühr zu beschneiden, sollte der auf die außerhalb des Geltungsbereichs des Gesetzes wohnenden Erben fallende Anteil nur solange zurückgehalten werden, wie mit Wahrscheinlichkeit angenommen werden kann, daß diese Erben unter den Voraussetzungen des § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 KgfEG im Geltungsbereich des Gesetzes ihren Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt nehmen werden. Sind sie vermißt oder verschollen oder haben sie auf ihren Anteil an der Entschädigung verzichtet, bestehen keine Bedenken, die gesamte Entschädigung an die im Geltungsbereich des Gesetzes wohnenden Erben auszuzahlen.

5. Zu § 8

Unter „Vorschubleisten“ im Sinne dieser Vorschrift sind nicht nur Handlungen zu verstehen, die zur Entstehung, Festigung oder Erhaltung der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft beigetragen haben, sondern auch solche Handlungen, die der Verwirklichung der Ziele der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft dienten (z. B. Bewachung eines Konzentrationslagers). Das Vorschubleisten ist als verwerflich anzusehen, wenn die Art und Weise der Handlung gegen die sittlichen und moralischen Anschauungen aller billig und gerecht Denkenden verstößt.

6. Zu § 9

Die Antragstellung ist an keine Form gebunden. Zur Wahrung der Antragsfrist genügt daher auch formlose (mündliche) Antragstellung.

Im Sinne des § 9 Abs. 5 sind Umstände, die außerhalb des Willens des Berechtigten liegen, auch dann anzunehmen, wenn nach der Rechtsprechung oder nach den Verwaltungsanweisungen oder nach den entsprechend erteilten Auskünften der zuständigen Verwaltungsbehörden oder Interessenverbände die Geltendmachung der Ansprüche bestimmter Personengruppen (z. B. sogen. Freiarbeiter, Angehörige von Dienstgruppen) aussichtslos erschien.

Eines besonderen Antrages der in § 5 Abs. 2 genannten Rechtsnachfolger des verstorbenen Berechtigten bedarf es nicht, wenn der ehemalige Kriegsgefangene bereits einen Antrag gestellt hatte. Das durch den Tod des Berechtigten unterbrochene Verfahren bedarf jedoch der Aufnahme durch die Rechtsnachfolger.

7. Zugunstenbescheide

Soweit Anträge auf Kriegsgefangenenentschädigung durch verbindlich gewordene Verwaltungsakte oder durch unanfechtbar gewordene Urteile der Landesverwaltungsgerichte abgelehnt worden sind, aber nach dem Inhalt dieses Erlasses durch die Verwaltungsbehörden hätten zuerkannt werden müssen (z. B. bei Arbeitsverpflichtungen als sogen. Freiarbeiter), können die mit der Durchführung des KgfEG beauftragten Landkreise und kreisfreien Städte in Einzelfällen auf Antrag neue Bescheide (Zugunstenbescheide) erteilen. Von der Befugnis soll Gebrauch gemacht werden, wenn die Aufrechterhaltung der früheren Entscheidung eine unbillige Härte bedeuten würde.

Den Verwaltungsbehörden ist aber nicht gestattet, Leistungen zuzusprechen, deren Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder die nicht bewilligt werden dürfen, weil der Anspruch durch Ablauf der Anmeldefrist erloschen ist.

Ermittlungen darüber, ob ein neuer Bescheid zu erteilen ist, sollen nur angestellt werden, wenn Tatsachen glaubhaft gemacht sind, die die Erteilung eines neuen Bescheides rechtfertigen könnten. Kann eine günstigere Entscheidung nicht getroffen werden, ist der Antragsteller hiervon unter Hinweis auf die bestehende Bindung des Verwaltungsaktes oder die Rechtskraft des Urteils zu benachrichtigen.

8. Meine RdErl. v.

- 3. 3. 1955 — IV A 1 — 9.501 — MBl. NW. S. 433 —
- 8. 8. 1955 — IV A 1 — 9.501 — n. v. —
- 29. 8. 1955 — IV A 1 — 9.501 — n. v. —
- 24.11.1955 — IV A 1 — 9.501.16.1 — n. v. —
- 22. 3. 1956 — IV A 1 — 9.501.16 — n. v. —
- 6. 4. 1956 — IV A 1 — 9.501.16.1 — n. v. —
- 29. 5. 1956 — IV A 1 — 9.501.16.1 — n. v. —
- 1. 6. 1956 — IV A 1 — 9.501.26 — n. v. —
- 6. 9. 1956 — IV A 1 — 9.501.26 — n. v. —

werden aufgehoben.

Außerdem sind die Nummern 2, 3 Abs. 2—4 und 11 meines RdErl. v. 4. 1. 1957 — IV A 1 — 9.501.2.1 — n. v. — nicht mehr anzuwenden.

Bezug: RdErl. v. 3. 10. 1958 — IV A 1 — 5620 — n. v. —

An die Regierungspräsidenten,
Landkreise und kreisfreien Städte.

— MBl. NW. 1959 S. 554.

Einzelpreis dieser Nummer 0,40 DM

Einzellieferungen nur durch die August Bagel Verlag GmbH, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzgl. Versandkosten (je Einzelheft 0,15 DM) auf das Postscheckkonto Köln 8516 oder auf das Girokonto 35415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)